

**Rechtsgrundlagen**

Für diesen Bebauungsplan gelten  
 - das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993  
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

**Textliche Festsetzungen**

- § 1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA sind die im § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen allgemein zulässig (§ 1 (6) und (8) BauNVO)
- § 2 Die Dächer von Garagen im Blockinnenbereich sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu begrünen.
- § 3 Innerhalb der zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern umgrenzten Flächen sind mindestens 30 % der Grundstücksflächen unverriegelt zu belassen und mit Strüchern oder sonstigen Bepflanzungen einzugrünen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)  
  
Dieses gilt nicht für die Grundstücke  
 - Moltkestr. 82  
 - Goethestr. 59  
 - Orleansstr. 13  
 - Eichendorffstr. 7 und 16  
  
Hier sind nur 20 % wie in § 3 aufgeführt einzugrünen.
- § 4 Innerhalb der Baugebiete sind freistehende Seiten- und Rückwände von Garagen durch Strücher oder Rankengewächse einzugrünen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
- § 5 Die Grundfläche der Garagen, die auf der für Garagen festgesetzten Fläche errichtet sind, sind nicht auf die zulässige Grundfläche anzurechnen (§ 21 a (1) und (3) Nr. 2 BauNVO)
- § 6 Von der Zahl der Vollgeschosse können zur Schließung von Baulücken Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch einheitliche Traufhöhen und Dachflächen zu erzielen sind (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

**Planzeichenerklärung (● verwendete Planzeichen)**

Art der baulichen Nutzung	
	Kleinsiedlungsgebiet
	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
	Besonderes Wohngebiet
	Dorfgebiet
	Mischgebiet
	Kerngebiet
	Gewerbegebiet
	Industriegebiet
	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung	
	Geschossflächenzahl
	Baumassenzahl
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Zahl der Vollgeschosse zwingend

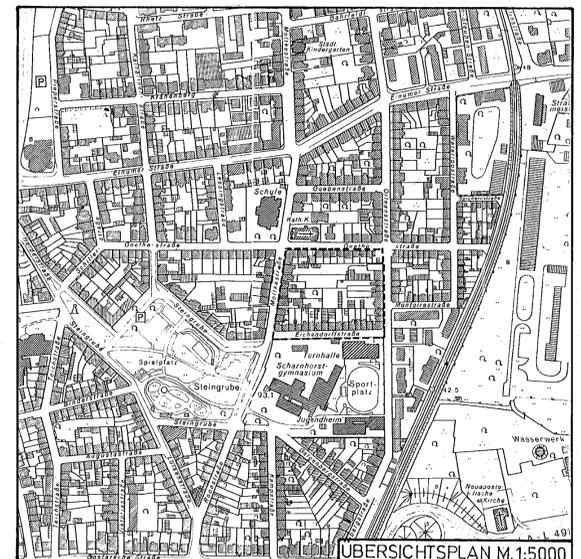
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
	offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	geschlossene Bauweise
	abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzungen
	Stellung der baulichen Anlagen
	Baulinie
	Baugrenze

Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie <small>Die Straßenbegrenzungslinie enthält auch die mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfallende</small>
	Öffentliche Parkfläche
	Einfahrt
	Einfahrtbereich
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Bahnanlagen
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Planungen, Nutzregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern <small>S. Textliche Festsetzungen § 3</small>
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
	Naturdenkmal
	Geschützter Landschaftsteil

Grünflächen	
	öffentliche Grünflächen
	private Grünflächen
	Parkanlage
	Sportplatz
	Spielplatz
	Dauerkleingärten
	Ballspielwiese
	Bolzplatz

Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen für Hebeanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
	Mit Gefährdung und -entlastung-rechten zu bestrichene Flächen
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG)
	Aufschüttung
	Abgrabung
	Stützmauer
	Stiegeplätze
	Garagen
	Gemeinschaftsstellplätze
	Gemeinschaftsgaragen
	Höhenlinie
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



<p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.04.1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortslichkeit übertragen.</p> <p>Hildesheim, den 28.04.1992          Oberbürgermeister</p>	<p>Für die Ausarbeitung des Planentwurfs        Hildesheim, den 27.04.1992          Stadtplanungsrat</p>	<p>Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim am 10.04.1993 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.02.1992 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 12.02.1992 bis 10.03.1992. Gleichzeitig bestand allgemein Gehörgelegenheit zur Äußerung und Erörterung.        Hildesheim, den 04.05.1992          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hildesheim am 11.05.1992 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.        Hildesheim, den 11.05.1992          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 22.05.1992 bis 22.06.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Auslegung ist am 14.05.1992 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsrunde in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.        Hildesheim, den 30.05.1992          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplans durchgeführt worden. Dem Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 24.02.1993 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.03.1993 gegeben.        Hildesheim, den 04.05.1993          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>
<p>Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 13.05.1993 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.        Hildesheim, den 11.05.1993          Oberbürgermeister</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 28.07.1993 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht festgestellt. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt. Ihr wurde zugestimmt.        Hildesheim, den 01.08.1993          Oberbürgermeister</p>	<p>Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 14.05.1993 aufgeführten Eingaben der Bürgerinnen und Bürger entgegengetreten.        Hildesheim, den 29.11.1994          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Die Durchführung des Antragsverfahrens des Bebauungsplans ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 21.11.1993 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 24.11.1993 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.        Hildesheim, den 29.11.1993          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.        Hildesheim, den 29.11.1994          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>	<p>Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.        Hildesheim, den 29.11.1994          Der Oberstadtdirektor im Auftrage</p>

**STADT HILDESHEIM**

**Bebauungsplan HM 12 "Moltkestraße"**

Für den Bereich zwischen Moltkestraße, Goethestraße, Orleansstraße und Eichendorffstraße

Maßstab 1 : 500